

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum Bebauungsplanverfahren

**06B/24 Heilbronn "Happelstraße
17"**

im Gebiet der

Stadt Heilbronn

Auftraggeber:

Stadt Heilbronn
Planungs- und Baurechtsamt
Cäcilienstraße 45
74072 Heilbronn

Juli 2020



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Zielsetzung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Untersuchungsgebiet	4
3.2	Gebäude	4
3.2	Freiflächen	9
3.3	Plangebietsangrenzendes Straßenbegleitgrün	9
4	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	10
5	Bestand und Betroffenheit geschützter Arten	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Areals Happelstraße 17 nördlich der Happelstraße in Heilbronn	4
2	Lage der beschriebenen Gebäudeteile 1 – 5 im Areal Happelstraße 17	4
3	Blick auf Flst.-Nr. 5582/1 mit Gebäudeteil 1 am rechten Bildrand	7
4	Gebäudeteil 2 ohne potentielltes Spaltenquartier am Dachüberstand	7
5	Gebäudeteil 2 ohne Nischen mit Nistplatzeignung an den Wänden	7
6	Gebäudeteil 3 mit Querprofil unter Flachdach ohne Quartiereignung	7
7	Blick auf das Gebäude Happelstraße Nr. 17 aus nördlicher Richtung	7
8	Gebäudeteil 4 ohne potentielltes Spaltenquartier unter dem Querprofil	7
9	Blick auf das Gebäude Happelstraße Nr. 17 (Gebäudeteil 5) aus südöstlicher Rich-	8
10	Gebäudeteil 5 ohne potentielltes Spaltenquartier am Dachüberstand	8
11	Schmaler Dachüberstand an Gebäudeteil 5 ohne Nistmöglichkeit oder Spalten-	8
12	Überdachung an der Ostseite des Gebäudeteils 5 ohne Nistplatznutzung	8
13	Dachrinnenhalterung mit verlassenenem Nest an der Westseite von Gebäudeteil 5	8
14	Mit Gitter verschlossenes Kellerfenster von Gebäudeteil 5	8
15	Rasengitterpflaster mit Schottersteinstreifen vor Gebäude Happelstraße 17a	9
16	Blühender Kräuterstreifen vor Gebäude Happelstraße 17a.	9
17	Blühender Kräuterstreifen mit Gehölzen vor Gebäude Happelstraße 17a.	9
18	Gehölzgruppe vor Gebäude Happelstraße 17a beim Eingang Happelstraße	9
19	Baumreihe Mit Spitzahorn und mehreren Sommerlinden an der Happelstraße	10
20	Reihe von Platanen auf dem Bankett an der Urbanstraße	10

Das vorliegende Gutachten ist frei von Rechten Dritter. Als Kartengrundlagen wurden die von der Stadt Heilbronn zur Verfügung gestellten Katasterdaten verwendet.

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Heilbronn möchte mit dem Bebauungsplanverfahren 06B/24 Heilbronn "Happelstraße 17" das Flurstück Nr. 5582/1 planerisch für eine Neubebauung vorbereiten, die dem steigenden Bedarf an Wohnraum gerecht wird. Hierzu müssen zwei große Gebäude abgebrochen werden, die in kleinere baulich unterschiedliche Teilbereiche untergliedert sind. Im direkten Umfeld der Gebäude befinden sich schmale Grünstreifen mit Stauden und einigen Ziergehölzen. Diese Strukturen können europarechtlich und national streng geschützten Tierarten als Lebensraum oder Teillebensraum dienen.

Als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens war eine faunistische Untersuchung durchzuführen. Dabei musste geklärt werden, ob die Gebäude bzw. deren Umfeld in irgendeiner Form aktuell durch einheimische Vogelarten oder andere europarechtlich geschützte Arten genutzt werden und ob weiterhin durch den Abbruch der Gebäude und die Überformung des Areals Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Die faunistische Untersuchung wurde anhand einer Begehung am 10.07.2020 durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße

verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSBEREICH

Der Untersuchungsbereich entspricht dem Areal Happelstraße 17 (Abb. 1) sowie die unmittelbar angrenzenden Gehölze der südlich verlaufenden Happelstraße und der westlich verlaufenden Urbanstraße. Aus methodischen Gründen werden die Gebäude und die Freiflächen im Folgenden getrennt beschrieben.

3.1 Gebäude

Auf dem Areal befindet sich im Westen ein großes mehrgeschossiges Gebäude (Hausnummer 17) und im Südosten ein kleineres zweigeschossiges Gebäude (Hausnummer 17a). Beide Gebäude sind in sich baulich untergliedert, woraus unterschiedliche Habitateignungen resultieren können. In Abb. 2 wurden zum Lageverständnis der Beschreibungen einzelne Gebäudeteile abgegrenzt.



Abb. 1: Lage des Areals Happelstraße 17 nördlich der Happelstraße in Heilbronn
(Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW)



Abb. 2: Lage der beschriebenen Gebäudeteile 1 – 5 im Areal Happelstraße 17
(Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW).

Mit der nachfolgenden tabellarischen Übersicht sollen bauliche Aspekte der beiden Gebäude im Hinblick auf eine mögliche Eignung als Habitat/Teilhabitat europarechtlich und national streng geschützter Arten dargestellt werden.

Gebäudebereich	Baulicher Aspekt	Beschreibung
Bereich 1 (vgl. Abb. 2)	Dachboden/Dach	Kein Dachboden vorhanden (Abb. 3).
	Überdachungen	Keine überstehende Überdachung vorhanden, Der Zwischenraum zwischen einem Querprofil unterhalb des Dachrandes und der Wand ist aufgrund seiner geringen Tiefe als Quartier für Fledermäuse nicht nutzbar (Abb. 3).
	Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Quartiersuchenden Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (Abb. 3).
	Unterkellerung	Keine Kellerfenster vorhanden (Abb. 3).
Bereich 2 (vgl. Abb. 2)	Dachboden/Dach	Der Dachboden ist aufgrund verschlossener Fenster für quartiersuchende Tiere völlig unzugänglich (Abb. 4).
	Überdachungen	Es existieren schmale Dachüberstände, doch sind hier weder freitragende Balken als Nistgelegenheit noch potentielle Spaltenquartiere für Fledermäuse vorhanden (Abb. 4).
	Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Quartiersuchenden Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (Abb. 5).
	Unterkellerung	Es existieren nur Lichtschächte, die durch Gittereinsätze quartiersuchenden Tieren jeden Zugang verwehren.
Bereich 3 (vgl. Abb. 2)	Dachboden/Dach	Kein Dachboden vorhanden (Abb. 3).
	Überdachungen	Keine überstehende Überdachung vorhanden. Ein Querprofil unterhalb des Flachdaches stellt aufgrund der Breite und der geringen Tiefe dessen Abstands zur Fassade kein potentielles Quartier für gebäudeaffine Fledermäuse dar (Abb. 3).
	Außenwände	Die Außenwände weisen weder Nischen mit Eignung zum Nestbau für Vögel noch potentielle Spaltenquartiere für Fledermäuse auf.
	Unterkellerung	Eine Unterkellerung ist nicht vorhanden.

Gebäudebereich	Baulicher Aspekt	Beschreibung
Bereich 4 (vgl. Abb. 2)	Dachboden/Dach	Kein Dachboden vorhanden (Abb. 7, 8).
	Überdachungen	Keine überstehende Überdachung vorhanden, Der Zwischenraum zwischen einem Querprofil unterhalb des Dachrandes und der Wand ist aufgrund seiner geringen Tiefe als Quartier für Fledermäuse nicht nutzbar (Abb. 7, 8).
	Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Quartiersuchenden Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (Abb. 7, 8)
	Unterkellerung	Eine Unterkellerung ist nicht vorhanden (Abb. 7, 8).
Gebäudebereich	Baulicher Aspekt	Beschreibung
Bereich 5 (vgl. Abb. 2)	Dachboden/Dach	Der Dachboden ist aufgrund verschlossener Fenster für quartiersuchende Tiere völlig unzugänglich (Abb. 9 - 11).
	Überdachungen	Es existieren schmale Dachüberstände, doch sind hier weder freitragende Dalken als Nistgelegenheit noch potentielle Spaltenquartiere für Fledermäuse vorhanden (Abb. 9 - 11). An der Ostseite des Gebäudeteils befindet sich eine breite Überdachung des Außenbereichs eines Lokals, das zwar theoretische Möglichkeiten zu Nestbau bietet, doch für diesen Zweck ungenutzt blieb (Abb. 12).
	Außenwände	Die Außenwände enthalten keine Nischen oder Hohlräume, die brutwilligen Vogelarten einen Ansatz zum Nestbau bieten. Ebenso fehlen Verkleidungen oder andere Strukturen an den Wänden, die Quartiersuchenden Fledermausarten schützende Spaltenquartiere bieten würden (Abb. 9 - 11). An einer Halterung eines vertikalen Abschnitts einer Regenrinne befindet sich ein verlassenes Vogelnest (Abb. 13)
	Unterkellerung	Vergitterte Kellerfenster unterbinden jegliches Eindringen quartiersuchender Tiere (Abb. 14).

Die nachfolgenden Abbildungen geben Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten wieder.



Abb. 3: Blick auf Flst.-Nr. 5582/1 mit Gebäudeteil 1 am rechten Bildrand.



Abb. 4: Gebäudeteil 2 ohne potentielles Spaltenquartier am Dachüberstand.



Abb. 5: Gebäudeteil 2 ohne Nischen mit Nistplatzzeichnung an den Wänden.



Abb. 6: Gebäudeteil 3 mit Querprofil unter Flachdach ohne Quartiereignung.



Abb. 7: Blick auf das Gebäude Happelstraße Nr. 17 aus nördlicher Richtung.



Abb. 8: Gebäudeteil 4 ohne potentielles Spaltenquartier unter dem Querprofil.



Abb. 9: Blick auf das Gebäude Happelstraße Nr. 17 (Gebäudeteil 5) aus südöstlicher Richtung.



Abb. 10: Gebäudeteil 5 ohne potentielles Spaltenquartier am Dachüberstand.



Abb. 11: Schmäler Dachüberstand an Gebäudeteil 5 ohne Nistmöglichkeit oder Spaltenquartiere.



Abb. 12: Überdachung an der Ostseite des Gebäudeteils 5 ohne Nistplatznutzung.



Abb. 13: Dachrinnenhalterung mit verlassenenem Nest an der Westseite von Gebäudeteil 5.



Abb. 14: Mit Gitter verschlossenes Kellerfenster von Gebäudeteil 5.

3.2 Freiflächen

An der West- und der Nordseite des Gebäudes Happelstraße 17a wurde ein schmales Feld mit großen Kieselsteinen an den Außenwänden platziert, um bei Niederschlägen Schmutzspritzer an der Fassade zu verhindern. Hier werden auch schmale Grünflächen als dekorative Staudenbeete gepflegt, nahe der Happelstraße befindet sich eine kleine Gruppe von Ziergehölzen. Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke dieser kleinen Grünstreifen.



Abb. 15: Rasengitterpflaster mit Schotterstreifen vor Gebäude Happelstraße 17a.



Abb. 16: Blühender Kräuterstreifen vor Gebäude Happelstraße 17a.



Abb. 17: Blühender Kräuterstreifen mit Gehölzen vor Gebäude Happelstraße 17a.



Abb. 18: Gehölzgruppe vor Gebäude Happelstraße 17a beim Eingang Happelstraße.

3.3 Plangebietsangrenzendes Straßenbegleitgrün

Auf dem Bankett der Happelstraße wächst ein Spitzahorn und mehrere Sommerlinden (Abb. 19), die keine Höhlen und auch keine ovalen Austrittsöffnungen des in Ausbreitung begriffenen Lindenprachtkäfers (*Ovalisia rutilans*) aufweisen. Dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten sind nicht vorhanden. Dies gilt auch für die Reihe Platanenbäume (Abb. 20) auf dem Bankett der Urbanstraße (B 27) westlich des Plangebiets.



Abb. 19: Baumreihe mit Spitzahorn und mehreren Sommerlinden auf dem Bankett der Happelstraße.



Abb. 20: Reihe von Platanen auf dem Bankett an der Urbanstraße.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
Baubedingte Wirkfaktoren	Lärmimmissionen durch Arbeiten in die Umgebung des Plangebiets ➤ Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche)	➤ Vögel
	Abbruch von Gebäuden ➤ Verlust funktionaler Quartiere und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung ➤ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenil, Winterruhe)	➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Vögel ➤ Fledermäuse
	Flächenbeanspruchung (Grünflächen), Rodung von Gehölzen ➤ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe) ➤ Unterbindung von Eiablage bzw. Rückzug in Win-	➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge ➤ Käfer ➤ Reptilien

	terquartiere in Erdspalten) ➤ Zerstörung von Wirtspflanzen bzw. Larvalnahrung	➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge ➤ Käfer
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten (einschließlich Wirtspflanzen) ➤ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten	➤ Vögel ➤ Fledermäuse ➤ Reptilien ➤ Amphibien ➤ Schmetterlinge
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Zukünftigen Nutzungen der geplanten Neubauten ➤ Aufgrund der bestehenden siedlungstypischen Vor- belastungen sind jedoch keine signifikanten Beein- trächtigungen der Fauna zu erwarten.	➤ Keine Artengruppe

5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Begehung am 10.07.2020 wurden die Gebäudeteile 1 – 5 auf Vorkommen der genannten Artengruppen hin kontrolliert und hinsichtlich ihrer Habitatsignung für diese bewertet.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	nein	1. Für Vogelarten, die gerne in Gebäudenischen, unter Dachvorsprüngen oder in Dachspalten brüten (Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Türkentaube, z. T. auch Amsel) existieren keine geeigneten Nistplätze im oder am abzubrechenden Gebäude. 2. Durch den Abbruch der Gebäude können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden, da diese keine Fortpflanzungsstätten enthalten. 3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind vertiefte Untersuchungen der Vogelvorkommen für eine Artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich, da sich keinerlei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen abzeichnen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Fledermausarten	nein	1. Vorkommen von Fledermäusen im Außenbereich der abzubrechenden Gebäude sind nicht möglich, da keine geeigneten Spaltenquartiere existieren. Die Dachböden sind für quartiersuchende Fledermäuse völlig unzugänglich. Generell wurden keine Spuren gefunden, die auf eine aktuelle oder zurückliegende Nutzung durch Fledermäuse (Kot, ev. mumifiziert am Boden liegende Tiere) hinweisen. 2. Durch den Abbruch der Gebäude können keinerlei Quartiere zerstört oder Individuen von Fledermäusen getötet werden, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. 3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertiefte Untersuchungen von Fledermäusen für eine Artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich, da sich keinerlei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen abzeichnen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Reptilienarten	nein	1. Das Plangebiet bietet für die Mauereidechse geeignete Habitatstrukturen in Form des Kieselstreifens, der erfahrungsgemäß von der Art gerne besiedelt wird. Bei der Begehung wurde jedoch trotz günstiger Witterung kein Individuum der Art vorgefunden. Verantwortlich hierfür ist vermutlich die von den heilbronner Beständen isolierten Lage des Plangebiets, die keine Zuwanderung zulässt. Für auf Zauneidechse wesentliche Strukturen (alte verlassene Wühlmausgänge als Versteck, feuchtigkeitsgeschützte Überwinterungsquartiere, lockerer Boden zur Eiablage usw.) fehlen hingegen im Plangebiet. Das weitere Untersuchungsgebiet ist unter den genannten Aspekten ebenfalls nicht als Habitat der Zauneidechse geeignet. Bei der Begehung wurden keine Eidechsen festgestellt. Vor diesem Hintergrund wird der Schluss gezogen, dass im Untersuchungsgebiet keine Reptilien vorkommen. 2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Kein Handlungsbedarf
Amphibienarten	nein	1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden. 2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Kein Handlungsbedarf
Käferarten	nein	1. Im UG fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larval-



		entwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen. 2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Kein Handlungsbedarf
Schmetterlinge	nein	1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da die essentiellen Larvalfutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. <i>Epilobium hirsutum</i>), für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) stehen keine „nichtsauer“ Ampferarten wie der Stumpfbältrigen Ampfer zur Verfügung. 2 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. 3. Kein Handlungsbedarf

Dieter Veile (Dipl.- Biol.)
Obersulm, 13.07.2020